

09.07.04**Antrag****der Länder Baden-Württemberg,
Bayern, Hessen**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes und
anderer Vorschriften
(Zweites Zivildienstgesetzänderungsgesetz - 2. ZDGÄndG)**

Punkt 100 der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zu verlangen.

Begründung:

Der Bundesrat vermisst ein schlüssiges Gesamtkonzept der Bundesregierung in den Bereichen Wehrdienst, Zivildienst und Freiwilligendienste. Zentrale Fragen der Wehrgerechtigkeit sind weiterhin ungelöst.

Es ist davon auszugehen, dass mit dem Gesetz (durch den Rückgang der Zahl der Einberufungen und Verkürzung der Dienstzeit im Zivildienst) ein nicht unerhebliches Einsparpotenzial im Bereich des Wehr- und Zivildienstes beim Bund zu erwarten ist. Andererseits werden damit gleichzeitig weitere Lücken im Bereich des Zivildienstes aufgerissen. Folge wird sein, dass es zu weiteren Leistungseinschränkungen, insbesondere im Bereich der mobilen sozialen Dienste und in der Behindertenbetreuung, kommen wird oder sich die Leistungen erheblich verteuern werden. Diese Einschränkungen werden angesichts leerer Kassen der Länder und der Träger Sozialer Dienste nur schwer kompensiert werden können. Auch können die Kostensteigerungen nicht einfach auf dem Rücken von behinderten, kranken und alten Menschen ausgetragen werden. Es wäre deshalb sinnvoll, wenn die Einsparungen aus

...

diesem Gesetz zur Kompensation der Einschränkungen im sozialen Bereich zur Verfügung gestellt werden könnten. Dafür bieten sich die Freiwilligendienste an; beispielsweise ist bereits jetzt absehbar, dass bei den Trägern für den kommenden FSJ-Jahrgang eine Rekordzahl von Bewerbungen eingeht. Es wäre deshalb sinnvoll, die durch das Gesetz frei werdenden Mittel den Trägern zum Ausbau der Freiwilligendienste, insbesondere den gesetzlich geregelten, zur Verfügung zu stellen.

Die Empfehlungen der Kommission "Impulse für die Zivilgesellschaft" sollten dahin gehend aufgenommen werden, dass die freiwillige Verlängerung des Zivildienstes bei gleich bleibender Finanzierung durch Bundesmittel möglich ist. Eine entsprechende Regelung stünde mit dem gebotenen Belastungsgleichgewicht in Einklang, da für Grundwehrdienstleistende die gesetzliche Möglichkeit der freiwilligen Leistung eines zusätzlichen Grundwehrdienstes bei fortlaufender finanzieller Versorgung besteht. Dies würde nicht nur jungen Männern helfen, Zeiten bis zum Ausbildungs- bzw. Studienbeginn sinnvoll zu überbrücken, sondern auch zu einer kontinuierlicheren Besetzung der Zivildienstplätze beitragen.